

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung des SVS wird zur Durchführung und zum Ablauf von Wahlen der Funktionsträger des SVS die folgende Wahlordnung beschlossen.

1. Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt einer vom Verbandstag gewählten, aus drei Personen bestehenden Wahlkommission. Ihr darf niemand angehören, der zum Zeitpunkt der Wahlhandlung eine Wahlfunktion im SVS ausübt oder der sich für die Übernahme einer Funktion zur Wahl stellt.
2. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Wahlleiter, der während des gesamten Wahlablaufes die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters des Verbandstages ausübt.
3. Die zu wählenden bzw. nachzuwählenden Funktionäre des SVS bestimmt § 6 Abs. 7, die Stimmberechtigten und die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen regelt § 6 Abs. 6a der Satzung.
4. Wer eine Vorstandsfunktion im SVS ausüben will, muss mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag seine Kandidatur unter Benennung der Funktion schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder gegenüber dem Präsidenten des SVS erklären.
  - 4.1. Für die weiteren Funktionen können sich Kandidaten schriftlich gemäß 4. oder mündlich auf dem Verbandstag bewerben.
  - 4.2. Kandidaten können auch von den ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand des SVS vorgeschlagen werden. Dafür gelten die Punkte 4. und 4.1. sinngemäß.
  - 4.3. Die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, kann bis zum Schließen der Kandidatenliste zurückgezogen werden. Punkt 5.3. ist dabei zu berücksichtigen.
5. Die Wahlkommission stellt die Kandidatenliste auf, in welche die bereits vorliegenden und den Mitgliedern des Verbandstages zusammen mit den Anträgen zugegangenen Wahlvorschläge sowie alle weiteren Bewerbungen bzw. Vorschläge aufgenommen werden.
  - 5.1. Die zur Wahl stehenden Personen sollten sich, soweit sie den Teilnehmern am Verbandstag noch nicht bekannt sind, kurz vorstellen und an sie gestellte Anfragen beantworten.
  - 5.2. Vor der Wahlhandlung muss der Wahlleiter die Kandidaten nach ihrer Bereitschaft befragen, sich zur Wahl zu stellen. Diese Befragung kann für alle Personen unterbleiben, die sich selbst schriftlich oder mündlich auf dem Verbandstag für die Übernahme einer Funktion beworben haben.
  - 5.3. Danach ist die Kandidatenliste zu schließen. Falls Punkt 8.2. zum Zuge kommt ist sie wieder zu öffnen, zu ergänzen und erneut zu schließen.
6. Ein abwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Wahlkommission schriftlich seine Bereitschaft vorliegt, im Falle seiner Wahl diese anzunehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in offener Abstimmung gewählt, sofern durch die Satzung nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist.
  - 7.1. Die Funktionsträger gemäß Satzung §6, Abs. 7e, f, g und h werden durch Blockwahl in diesen Gruppen bestimmt.
  - 7.2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind gemäß §6, Abs. 8 der Satzung geheim und einzeln zu wählen.
  - 7.3. Als Beschlussvorschlag für den Verbandstag oder aus seiner Mitte können aber die folgenden anderen Wahlverfahren beantragt werden.
    - a) Die Wahl einzelner Funktionäre anstelle der Blockwahl
    - b) Die Blockwahl für Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten.
    - c) Die geheime Abstimmung über einzelne Funktionsträger. Für die Annahme eines Antrages genügen 1/3 der Stimmen.
8. Der Wahlablauf beginnt mit der geheimen Abstimmung über den Präsidenten des SVS. Danach werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt.
  - 8.1. Gewählt ist, wer mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint. Das gilt auch, wenn sich mehrere Personen für die Besetzung einzelner Funktionen bewerben. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang über die meisten Stimmen verfügten. Bei Stimmgleichheit ist dieses Verfahren fortzusetzen, bis ein Ergebnis erzielt wird.
  - 8.2. Gemäß 5.3. können sich erneut für die Übernahme einer Funktion zur Wahl stellen:
    - a) nicht gewählte Präsidentschaftskandidaten,
    - b) nicht gewählte Kandidaten für die Übernahme einer Vorstandsfunktion.
9. Die offene Wahl erfolgt mittels Erheben der Stimmkarte. Bei geheimer Wahl werden durch die Wahlkommission vorbereitete Stimmzettel entsprechend der Anzahl der vertretenden Stimmen ausgegeben, die nach der Wahlhandlung in eine auf Leerheit geprüfte Urne einzuwerfen sind. Die Auszählung erfolgt nach Abgabe aller Stimmen öffentlich.
10. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Er befragt die Gewählten einzeln, ob sie die Wahl annehmen.
  - 10.1. Der Wahlleiter ist für die Erstellung des Wahlprotokolls verantwortlich. Er hat es innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle des SVS zu übermitteln.
  - 10.2. Danach ist die Arbeit der Wahlkommission beendet und der Versammlungsleiter übernimmt die Fortsetzung des Verbandstages.
11. Die Wahlordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Wahlordnung.